

Beilen mitzutellen, daß der Kongreß der Generalräte der Arbeiter-, Soldaten- und Bauern-Abgeordneten ganz Russlands am 28. Oktober (8. November) eine neue Regierung der Republik ganz Russlands gegründet hat, die der Rat der Volksbeauftragten darstellt. Wladimir Iljitsch Lenin ist zum Vorsitzenden der Regierung bestimmt worden, die Botschaft ist meiner Sorgfalt anvertraut, der ich zum Beauftragten für die Auswärtigen Angelegenheiten bestimmt bin. In dem ich Ihrer Aufmerksamkeit, Herr Botschafter, folgenden von dem Kongreß der Generalräte der Abgeordneten gebilligten Wortlaut unterbreite, der die Vorschläge für einen Waffenstillstand und für einen demokratischen, auf den Grundsatzen der Unabhängigkeit der Völker und ihres Rechtes, ihre Entwicklung selbst zu bestimmen, gegründeten Frieden ohne Annexionen und ohne Kontributionen enthält, habe ich die Ehre, Ihnen vorzuschlagen, das genannte Schriftstück als amtlichen Vorschlag eines sofortigen Waffenstillstandes an allen Fronten und eines sofortigen Eintretens in Friedensverhandlungen anzusehen. Die Regierung der Republik ganz Russlands macht diesen Vorschlag allen Völkern und ihren Regierungen. Wollen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung der vollkommensten Hochachtung von Seiten der Regierung der Generalräte dem französischen Volke übermitteln, das sich nicht wird enthalten können, nach Frieden zu verlangen, wie übrigens alle kriegsführenden, ausgebluteten und durch das Gemetzel erschöpften Völker. S. Trotski.



Trotski.



Lenin.

Lenin und Trotski hatten sich während der russischen Revolution mit ihrem Anhang von den Sozialisten (Bolschewiki) getrennt und die radikale Gruppe der Bolschewiki gegründet, die jetzt die neue Umwälzung hervorgerufen hat. Beide Führer haben lange in der Verbannung, zumeist in der Schweiz, gelebt und sind erst bei Ausbruch der Revolution nach Russland zurückgekehrt. Lenin hat damals beinahe die Reise von der Schweiz durch Deutschland gemacht, da England die Bälle über Schweden verweigerte.

Lord Cecil gegen Lenin.

In einer Unterredung mit einem Vertreter des Renterischen Büros erklärte der Unterstaatssekretär des Auswärtigen, Lord Robert Cecil, er glaube nicht, daß das Vorgehen der Maximalisten in Petersburg, das einen Bruch des Abkommens vom 6. September 1914 darstelle, der Ansicht des russischen Volkes entspreche. Ohne Zweifel werde indessen die Kampfkraft der Armee geschwächt. Wie die Dinge sich aber auch entwickeln, England hat nicht die Absicht eine solche Regierung anzuerkennen.

Der Krieg.

Der Mißerfolg der Engländer.

Das Amsterdamer Blatt „Nieuws van den Dag“ schreibt in einem Artikel über die Vorgänge an der Westfront: Wenn der Angriff der Engländer entscheidende Folgen hätte haben sollen, so hätten sie am zweiten Tage neue vorläufige Fortschritte machen müssen. Der zweite

Tag brachte aber energische deutsche Gegenangriffe. Die Engländer vermochten sich in Fontaine nicht zu halten und haben den Ort wieder aufgeben müssen.

„Der Volk“ sagt: Der englische Vormarsch ist vorläufig zum Stehen gebracht, und der Donnerstag hat nicht erfüllt, was der Dienstag und Mittwoch zu versprechen schienen.

„Wassboden“ erklärt: Man kann sagen, daß der durch eine richtige Überraschungstaktik erzielte Erfolg der Engländer vorüber ist.

Mehrere Militärtransporte versenkt.

Material für die Palästinafront.

Amstich wird gemeldet: Neue U-Boots-Erfolge im Mittelmeer: 8 Dampfer, 2 Segler mit rund 30 000 Br.-Reg.-T. Auf den Anmarschwegen nach Ägypten wurden mehrere Transporter mit Kriegsmaterial für die englische Palästinafront aus stark gesicherten Geleitzügen herausgeschossen.

Unter ihnen befand sich der bewaffnete amerikanische Dampfer „Billemer“, 3627 T., mit Munition. Der griechische Dampfer „Efell“, 3888 T., wurde mit 6500 Tonnen Weizen auf dem Wege nach Italien vernichtet.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Das Gesecht in der deutschen Bucht.

Die nunmehr vorliegenden Berichte der deutschen Seestreitkräfte über ihren Zusammenstoß mit englischen Schiffen vor der deutschen Bucht am 17. November ergeben folgenden Bild vom Verlauf und Ende des Gesechtes. Die feindlichen Streitkräfte bestanden, wie durch unsere Schiffe und Flugzeuge festgestellt, aus Großkampfschiffen (Linienfahrzeuge oder Schlachtkreuzer) und einer größeren Zahl modernster kleiner Kreuzer und Torpedobootzerflörer. Im Verlauf des Gesechtes erhielten, wie einwandfrei beobachtet, die feindlichen Großkampfschiffe fünf Treffer, die feindlichen kleinen Kreuzer sechs Treffer und die Zerstörer drei Treffer. Einer der Zerstörer rief auf einem Schlachtkreuzer eine Detonation mit hoher Stichflamme hervor. Der Schlachtkreuzer drehte darauf hin ab und fiel für das weitere Gesecht aus. Abseits vom Kampfplatz unierer kleinen Kreuzer geriet ein Teil unserer Minenuchfahrzeuge, die ihrer Verwendung entsprechend nur schwach armiert sind, in ein etwa einfündiges Gesecht mit 7 ihnen an Geschwindigkeit und Bewaffnung weit überlegenen englischen Zerstörern, in dessen Verlauf ein Zerstörer durch Treffer so schwer bauxiert wurde, daß er abdröhen und, wie später durch ein Flugzeug beobachtet, in Schlenz genommen werden mußte. Als unsere schweren Schiffe in Sicht kamen, brach der Gegner das Gesecht sofort ab und zog sich mit höchster Geschwindigkeit zurück. Er wurde von unseren Streitkräften verfolgt; doch gelang es bei dem inzwischen sehr unglücklich gewordenen Wetter nicht mehr, mit ihm in Gesechtslage zu kommen. Auch unsere Flugzeuge haben sich neben ihrer wertvollen Aufklärungstätigkeit am Gesecht beteiligt und die englischen Großkampfschiffe erfolgreich mit Bomben belegt, wobei auf einem Großkampfschiff einwandfrei ein Treffer festgestellt werden konnte. Ein anderes Flugzeug beobachtete einen brennenden feindlichen Schlachtkreuzer. Auf unserer Seite erhielt nur ein kleiner Kreuzer einen Treffer, der außer geringem Personalverlust die Geschwindigkeit des Schiffes nicht beeinträchtigte. Ein Zerstörer, der ausgelegt hatte, wird vernichtet. Abgegeben hiervon sind auf unserer Seite keinerlei Verluste oder Beschädigungen eingetreten.

Die Preussische Wahlreform.

Nachstehend geben wir die drei Vortagen betreffend Änderung des preussischen Wahlrechts teils im Wortlaut, teils im Auszuge wieder. Jeder Gesetzesentwurf ist von einer ausführlichen Begründung begleitet, die wir aus Raumgründen nicht wiedergeben können.

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Wahlberechtigt zum Hause der Abgeordneten ist jeder Preuze, der die Staatsangehörigkeit seit wenigstens drei Jahren besitzt und das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der preussischen Gemeinde, in der er seit einem Jahre seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat. In Gemeinden, die in mehrere Wahlbezirke geteilt sind, tritt der Wahlbezirk an die Stelle der Gemeinde.

Emilie merkte, daß er gerne tanzen wollte und lächelte ihm aus ihren glänzenden Kirschaugen ermunternd zu. Da sagte er sich ein Herz und legte mit werbendem Kopfschütteln seine Hand auf ihre wohlgebildete Rechte.

Sie wiegten sich in ruhigen Drehungen durch den Saal, und fast an allen Tischen wurde man aufmerksam auf das schöne Paar. Nachher kamen auch fremde Tänzer, um Emilie zu engagieren; Jakob aber tanzte nur mit ihr.

Als es Zeit war, daß dahheim das Vieh gefüttert werden mußte, gingen sie fort. Der kühle Duft aus den Calwiesen wehte erfrischend ihre heißen Gesichter an, und der Bach murmelte seine tiefgeheimen Weise, und oben aus den Heden des Berghangs flang ab und zu ein verschlafener Vogellaut.

Da legte Jakob zaghaft seinen Arm um Emilie und sagte mit erregt klopfender Stimme:

„Na Kind, war es schön?“

„Sehr schön“, erwiderte sie lebhaft, um ihn aus seiner Järlichkeit anwandlung zu reißen.

Nach einer Weile glücklichen Schweigens zog er sie fester an seine Seite; aber er fühlte, daß sie ihm gelind widerstrebe!

„Emilie!“ flüsterte er.

„Nein, nicht Emilie!“ scherzte sie launig. „Ich weiß, was Du Deiner Elise versprochen hast.“

„Der Elise?“ fragte er stannend.

„Die Babet hat mir gesagt, Ihr wolltet aufeinander warten; sie wählte es ganz genau.“

Wieder schwieg Jakob eine Zeilang. Als aber die hellen Fenster des Eulenhofs in Sicht kamen, sagte er innerlich froh:

„Emilie, Du bist ein gutes, goldiges Mädchen.“

„Du meinst aber Deine Elise“, entgegnete sie, treuherzig lächelnd.

Und Jakob wußte selber nicht, wie ihm zumute war. Am andern Morgen aber schrieb er an Elise einen langen

Jeder Wähler darf nur an einem Orte wählen. Für die zum aktiven Heere gebhörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen.

§ 2. Ausgeschlossen vom Rechte zu wählen sind Personen: 1. die unmündig sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen, 2. über deren Vermögen das Konkursverfahren schwebt, 3. die der bürgerlichen Ehrenrechte entbehren, 4. denen die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter abgeht, 5. die unter Polizeiaufsicht stehen, 6. die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Als Armenunterstützung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht: a) dem Wähler oder einem seiner Angehörigen gewährte Pflege oder Unterstützung in Krankheitsfällen, b) einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege.

§ 3. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 4. Für die Voraussetzungen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt maßgebend, mit dem die Auslegung der Wählerlisten beginnt.

§ 5. Jeder Wahlbezirk wird zum Zwecke der Stimmentabellierung in Stimmbezirke geteilt, die möglichst mit den Gemeinden zusammenfallen sollen. Jedoch können große Gemeinden in mehrere Stimmbezirke geteilt, kleine Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zu einem Stimmbezirke vereinigt werden.

Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Ortsbezirke gleich.

§ 6. In jeder Gemeinde sind zum Zwecke der Wahlen Wählerlisten anzulegen und zwar, sofern eine Gemeinde in mehrere Stimmbezirke zerfällt, für jeden Stimmbezirk besonders.

§ 7. Die Wählerlisten sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung des Ortes und der Zeit der Auslegung eine Woche hindurch öffentlich auszuliegen. Jeder volljährig, Preuze ist berechtigt, in die Listen Einsicht zu nehmen. Einsprüche gegen die Listen sind innerhalb zehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeindeverwaltungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll anzubringen. Die Entscheidung über die Einsprüche liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde zu. Beschwerden gegen die Entscheidung sind binnen drei Tagen nach ihrer Bekanntmachung bei ihr einzulegen. Über die Beschwerde beschließt in Stadtkreisen der Regierungspräsident, in Landkreisen der Landrat.

§ 8. Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten nicht.

§ 9. Die Abgeordneten gehen aus unmittelbaren Wahlen hervor.

§ 10. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Preuze, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, nicht gemäß § 2 vom Rechte zu wählen ausgeschlossen ist und seit wenigstens drei Jahren preussischer Staatsangehöriger ist.

§ 11. Der Tag der allgemeinen Wahl wird von dem Minister des Innern festgesetzt. Die Wähler werden zur Wahl durch ordentliche Bekanntmachung berufen.

§ 12. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlkommissar, für jeden Stimmbezirk werden zur Leitung der Wahl ein Wahlvorsteher sowie Stellvertreter für dessen Befähigung ernannt.

§ 13. Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler des Stimmbezirks drei bis sechs Preuzen und einen Schriftführer, die mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie durch Handschlag an Eidesstatt.

§ 14. Die Wahlen erfolgen durch verdeckte Stimmentabellierung. Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 15. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat der Wähler auf dem Stimmzettel anzugeben, wen er für die erste, zweite oder eine folgende Abgeordnetenstelle wählt. Hat er dies unterlassen, so ist die Reihenfolge der Namen auf dem Stimmzettel maßgebend.

§ 16. Der Zutritt zum Wahllokale steht jedem Wahlberechtigten offen. Es dürfen jedoch daselbst außer den durch das Wahlgesetz bedingten Beratungen und Beschlüssen des Wahlvorstandes keine Beratungen oder Ansprachen stattfinden oder Beschlüsse gefaßt werden. Der Wahlvorstand ist befugt, jede Person, welche die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört, aus dem Wahllokale zu verweisen. Doch ist ihr zuvor Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimme zu geben.

§ 17. Unter Verwahrung oder Vorbehalt abgegebene Wahlstimmen sind unglültig. Über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahlstimmen entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Abgeordnetenhauses der Wahlvorstand nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmenungleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

§ 18. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar innerhalb einer Woche nach dem Wahltermine sechs bis zwölf Wähler, die ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, und einen Wähler als Schriftführer, der Beamter sein darf, zu einem Wahlentscheide. Die Mitglieder werden von dem Wahlkommissar durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Der Ort und Zeit der Sitzung des Wahlausschusses sind vorher öffentlich bekannt zu machen. Der Zutritt steht jedem Wahlberechtigten offen.

Brief; es war ihm, als wenn er ihr etwas abtitten müsse. Und doch fand er das Wort nicht, das er ihr so gern gesagt hätte.

14.

Der Eulenhöfer hatte auch ein gutes Fuder Firnewein im Keller liegen. Wohl schon ein Duzendmal hatten sich die Kommissäre Proben von ihm geben lassen; aber immer war seine Forderung zu groß gewesen. Endlich hatte er das Handeln und Feilschen überdrüssig, und damit wenigstens feiner aus dem Flecken den Vorteil davon hätte, so schlug er es einem Weinhändler von der Obermösel zu, der eine ganze Schiffsladung Qualitätsweine bei den Winzern gekauft hatte.

Am Tage nach dem Markt sollte das Fuder auf dem Eulenhof abgestochen werden. Ein Weinadlsch und noch dazu die Feierlichkeit des „Markttages“, an dem der bauchige Maßkrug in den Kameradschaften das lustige Regiment führt, das hätte eigentlich ein doppelter Festtag sein müssen. Aber auf dem Eulenhof wollte es, trotzdem das keine „Bulet“ durch das ganze Haus duftete, zu keiner rechten Stimmung kommen. Die Küberburischen zwar, die im Keller mit Stäben, Kranen und Spunden hantierten, die den Heber öfter als nötig in das Fuß einsteigen, und der Lehrhub, der oben am Kellerloch die Weinpumpe bediente, und die taten dem feinen Tropfen wohl alle Abschiedsre an, und als der Schlauch den letzten Rest flarkend aus der Faßbütte sog, da hatte das Glas unter ihnen gar oft die Runde gemacht. Mit roten Köpfen und weindunstigem Atem stiegen sie die schlüpfrigen Kellerstufen hinauf, krippelten schwerfällig die Halschnur ihrer Schurzelle über den Kopf und gingen zur Nachmarktfeyer.

(Fortsetzung folgt.)

Um die Scholle.

Ein Roman von Richard Wenz.

28] (Nachdruck verboten.)

„Sicher bist Du mit der Elise auch oft auf den Markt gegangen,“ sagte Emilie, als sie das Gewühl hinter sich hatten.

„Warum meinst Du das?“ fragte Jakob verwundert.

„Weil Du von allem was erzählen kannst und weil ich von der Babet gehört hab, daß die Elise es gut auf Dich stehen hat.“

„So?“ machte er gleichgültig tuend und sprach dann von etwas andern.

Am Nachmittage führte er sie auf die „Maß“. Weil sie ein so hübsch weißes Leinentuch mit selbstgestickter Blaufarbe trug und voll Anmut in all ihrem Gebaren war, so durften sie sich getrost in den Saal der „Traube“ wagen, wo sonst nur die reichen Winzer und die Fremden aus der Stadt zu finden waren. Das Jungvolk tanzte lieber im Kaiser-saal, da durfte es auch schon mal etwas toller zugehen; der Traubenwirt hielt jedoch auf Benehmen.

Jakob ließ einen flüchtigen Blick über die Tische gleiten und sah, daß die Einheimischen ihren Wein in weißen Kiterflaschen vor sich stehen hatten, während die Städterleute ihn aus eisernen grünen Spitzflaschen tranken. Als das weißbeschnürte Aufwartmädchen kam, bestellte er eine Flasche Sonnenseller. Der Wuchs in der besten Lage der ganzen Gemarlung, da, wo die hoch ansteigenden Chöre so schmal und gedrängt waren, daß darauf nur drei oder vier Wein-stößellen Raum hatten. Aber der Tropfen galt auch was. Auf dem Orchester stimmten sie ihre Instrumente. Der Primgeiger und der bebrillte Klarinettenbläser trillerten ein paar Käufe in den Saal, und dann spielte man die Donauwellen.

„n Walzer!“ sagte Jakob mit hochgezogenen Brauen und strich sich den kästigen, geträufelten Schnurrbart.